# Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht in Strafsachen

Geschäfts-Nr.: GG260011-G/U/Ga

Mitwirkend: Ersatzrichter Dr. iur. Chr. Arnold
Gerichtsschreiber MLaw D. Gasser

**Urteil vom 1. Juli 2026**

in Sachen

**Staatsanwaltschaft See/Oberland**,
Anklägerin

gegen

**A._____**,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw, LL.M. X._____

betreffend **Pornografie (Untersuchungsnr. …)**

## Anklage:

Die Anklageschrift der Anklägerin im abgekürzten Verfahren vom 17. April 2026 (act. 20) ist diesem Entscheid beigeheftet.

## An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot.)

Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt X._____.

## Anträge:

1. Der Anklägerin (act. 20 S. 9):

"Es sei der Urteilsvorschlag der Staatsanwaltschaft zum Urteil zu erheben."

2. Des Beschuldigten (act. D1/12 S. 2, sinngemäss):

Es sei der Urteilsvorschlag der Anklägerin gemäss Anklageschrift vom 17. April 2026 zum Urteil zu erheben.

## Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

1.1. Mit Eingabe vom 17. April 2026 (Poststempel: 20. April 2026) erhob die Anklägerin Anklage im abgekürzten Verfahren am hiesigen Gericht (act. 20). Mit Verfügung vom 7. Mai 2026 wurde die Hauptverhandlung auf den 1. Juli 2026 angesetzt. In ebendieser Verfügung wurde der Anklägerin das persönliche Erscheinen erlassen und der amtliche Verteidiger des Beschuldigten aufgefordert, seine Honorarnote einzureichen (act. 22). Mit Eingabe vom 23. Juni 2026 reichte der amtliche Verteidiger seine Honorarnote ein (act. 25).

1.2. Die Hauptverhandlung fand am 1. Juli 2026 statt (Prot.).

1.3. Das Verfahren ist spruchreif.

2. Abgekürztes Verfahren

2.1. Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist zulässig, wenn dies bis zur Anklageerhebung von der beschuldigten Person beantragt wird, sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt (Art. 358 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person muss bei Durchführung eines abgekürzten Verfahrens zwingend verteidigt werden (Art. 130 lit. e StPO). Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt (Art. 358 Abs. 2 StPO). Zur Durchführung des abgekürzten Verfahrens muss die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft die Angaben nach Art. 360 Abs. 1 StPO bzw. Art. 325 f. StPO enthalten. Die Staatsanwaltschaft eröffnet nach Art. 360 Abs. 2 StPO die Anklageschrift den Parteien und setzt ihnen eine zehntägige Frist, um zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmen oder diese ablehnen. Nach Zustimmung der Parteien übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift mit den Akten dem erstinstanzlichen Gericht. Dieses führt dann eine Hauptverhandlung durch (Art. 361 Abs. 1 StPO). An der Hauptverhandlung wird die beschuldigte Person befragt und es wird festgestellt, ob sie den Sachverhalt, welcher der Anklage zu Grunde liegt, anerkennt und ob diese Erklärung mit der Aktenlage übereinstimmt (Art. 361 Abs. 2 lit. a und b StPO). Das Gericht befindet frei darüber, ob die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist, die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt und ob die beantragten Sanktionen angemessen sind (Art. 362 Abs. 1 StPO). Sind die dargelegten Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren erfüllt, so erhebt das Gericht die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift zum Urteil. Die Erfüllung der Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren wird summarisch begründet (Art. 362 Abs. 2 StPO).

2.2. Der Beschuldigte wird durch Rechtsanwalt MLaw X._____ amtlich verteidigt (act. D1/15/2), womit das Erfordernis einer notwendigen Verteidigung erfüllt ist. Der Beschuldigte hat mit Eingabe vom 31. März 2026 rechtzeitig, d.h. vor der Anklageerhebung, um Durchführung des abgekürzten Verfahrens ersucht (act. D1/15/7). Die Anklägerin hat die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit Verfügung

vom 1. April 2026 genehmigt (act. D1/8) und dem Beschuldigten die Anklage im abgekürzten Verfahren als Vorschlag unterbreitet sowie eröffnet (act. D1/9; act. D1/10). Der Beschuldigte hat den rechtlich relevanten Sachverhalt eingestanden (siehe act. D1/5 F/A 6 ff.; act. D1/6 F/A 4 ff.; Prot.); Zivilansprüche sind vorliegend nicht zu beurteilen (siehe D1/10; act. 20). Für die angeklagten Delikte beantragt die Anklägerin eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten, eine Busse von CHF 500.– sowie ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB (act. D1/10 S. 7 f.; act. 20 S. 7 f.); somit ist die Fünfjahresgrenze nicht überschritten. Die Anklageschrift genügt den Anforderungen von Art. 360 StPO. Der Beschuldigte hat mit Unterschrift vom 8. April 2026 der Anklageschrift zugestimmt und somit auf ein ordentliches Verfahren sowie ein Rechtsmittel verzichtet (act. D1/12 S. 2). Die erforderlichen Strafanträge wurden gestellt (act. 20 S. 7 ff.). Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, welche gegen die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens sprechen. Dessen Durchführung ist somit rechtmässig und angebracht (Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO).

2.3. Die Anklage stimmt mit den sich aus den Akten ergebenden Sachverhaltselementen überein. Der Beschuldigte hat auch an der Hauptverhandlung den angeklagten Sachverhalt im Wesentlichen anerkannt (Prot.). Die rechtliche Würdigung der sich aus der Anklage ergebenden Sachverhaltselemente entsprechen der mehrfachen harten Pornografie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und 2 StGB), der harten Pornografie (Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB) sowie der Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB). Die Anklage der Staatsanwaltschaft stimmt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten überein (Art. 362 Abs. 1 lit. b StPO).

2.4. Das schwerste Delikt – die harte Pornografie (Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB) – sieht als ordentlichen Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Auch die übrigen angeklagten Delikte können mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Die für die Strafzumessung relevanten Tatumstände lassen die von der Anklägerin geforderte Sanktion einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten und einer Busse von CHF 500.– als angemessen erscheinen: Aufgrund der Menge an deliktischen Bildern und Videos ist das Verschulden gerade noch als leicht anzusehen, d.h. im

unteren Drittel des Strafrahmens einzuordnen. Straferhöhend ist die Deliktsmehrheit zu werten. Auf der anderen Seite wirkt sich der psychische Gesundheitszustand des Beschuldigten strafmindernd aus. Strafmindernd sind das Geständnis und die volle Kooperationsbereitschaft zu werten. Das Vorleben und die fehlenden Vorstrafen wirken sich strafneutral aus. Der Beschuldigte war nicht in Untersuchungshaft, weshalb sich eine Anrechnung nach Art. 51 StGB auf die Strafe erübrigt. Es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine gute Prognose beim Beschuldigten sprechen – der Beschuldigte hat keine Vorstrafen (siehe act. D1/16/1) – weshalb der bedingte Vollzug der hier auszufällenden Freiheitsstrafe samt Probezeit von zwei Jahren als angemessen erscheint (siehe Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Das lebenslängliche Tätigkeitsverbot des Beschuldigten ist nach Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB zwingend anzuordnen, zumal allein mit Blick auf die Anzahl der Bilder und Videos kein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4$^{bis}$ StGB vorliegt. Die von der Anklägerin beantragten Sanktionen sind angemessen (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO).

2.5. Nach dem Gesagten sind die Straftatbestände und die Sanktionen gemäss Anklageschrift vom 17. April 2026 (act. 20) zum Urteil zu erheben (Art. 362 Abs. 2 StPO).

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

3.1. Da der vorliegende Entscheid im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens ergeht, erweist sich eine Entscheidgebühr von CHF 1'800.– als angemessen (siehe § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf CHF 2'100.– (act. 21; Gebühr für das Vorverfahren). Diese Kosten sind ausgewiesen und nicht zu beanstanden. Sodann ist die Entscheidgebühr von CHF 500.– für das Entsiegelungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. GT240008-G dem Beschuldigten aufzuerlegen (siehe act. D1/14/12 S. 3 f.).

3.2. Die Entschädigung von Rechtsanwalt MLaw X._____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren ist antragsgemäss auf total CHF 4'181.50 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (siehe act. 25). Die Gerichtskasse ist an-

zuweisen, Rechtsanwalt MLaw X._____ den Betrag von CHF 4'181.50 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) auszubezahlen.

**Das Einzelgericht erkennt:**

1. Der Beschuldigte **A._____** ist schuldig:

   - der mehrfachen harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 1 und 2 StGB;
   - der harten Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 1 und 2 StGB;
   - der Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 2 StGB.

2. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten sowie einer Busse von CHF 500.–.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von CHF 500.– wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen umgewandelt.

5. Es wird ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB angeordnet.

6. Die folgenden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils überlassen:

   - Mobiltelefon, Marke Apple, iPhone 11 Pro (Asservat-Nr. A019'249'220);
   - Datensicherung Mobiltelefon Teilauslesung (Asservat-Nr. A019'602'438);
   - Datensicherung Mobiltelefon Teilauslesung (Asservat-Nr. A019'602'449);
   - Notebook mit Ladekabel, Marke Asus, GL752V (Asservat-Nr. A019'249'231);
   - Datenträger Solid-State Drive (SSD), Marke Micron (Asservat-Nr. A019'602'472);

- Datensicherung Solid-State Drive
  (Asservat-Nr. A019'602'483);
- Festplatte, Marke HGST
  (Asservat-Nr. A019'602'494);
- Datensicherung Festplatte
  (Asservat-Nr. A019'602'507);
- Datensicherung SIM-Karte
  (Asservat-Nr. A019'602'461).

7. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides wird der folgende, einzig als Beweismittel beschlagnahmte Gegenstand wie folgt an den Beschuldigten A._____ freigegeben:

   - SIM-Karte Wingo
     (Asservat-Nr. A019'602'450).

   Dem Beschuldigten A._____ wird eine Frist von 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angesetzt, um den herauszugebenden Gegenstand selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Entscheides und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der nachgenannten Lagerbehörde abzuholen.

   Wird der herauszugebende Gegenstand nicht innert Frist abgeholt, wird er vernichtet. Die Lagerbehörde wird angewiesen, diese Anordnung innert 30 Tagen zu vollziehen und zu dokumentieren.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

| | | |
|---|---|---|
| CHF | 1'800.00 | ; die weiteren Kosten betragen: |
| CHF | 2'100.00 | Gebühr für das Vorverfahren |
| CHF | 500.00 | Kosten Entsiegelung (Geschäfts-Nr. GT240008-G) |
| CHF | 4'181.50 | Entschädigung amtliche Verteidigung |
| **CHF** | **8'581.50** | **Kosten total.** |

9. Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens, des Entsiegelungsverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens gemäss Dispositiv-Ziffer 8 (mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung) werden dem Beschuldigten auferlegt.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Dispositiv-Ziffer 8 werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückzahlungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

11. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten in der Zeit vom 5. November 2024 bis 1. Juli 2026 (inklusive Nachbesprechung) mit CHF 4'181.50 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer) entschädigt. Die Gerichtskasse wird angewiesen, diese Entschädigung an Rechtsanwalt MLaw X._____ auszubezahlen.

12. Mitteilung an:

    - den Beschuldigten;
    - den Verteidiger;
    - die Staatsanwaltschaft See/Oberland;
    - das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern;

    je gegen Empfangsschein, soweit nicht persönlich übergeben,

    sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

    - das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (ausschliesslich elektronisch);
    - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Polis-Geschäfts-Nr. 88513444, unter Hinweis auf die Dispositiv-Ziffern 6 und 7 (per E-Mail an …);
    - die Gerichtskasse, unter Beilage einer Kopie von act. 25;

    je gegen Empfangsschein.

13. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

14. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, Postfach 881, 8706 Meilen, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden. Im abgekürzten Ver-

fahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** von der Eröffnung an dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT MEILEN

| Der Ersatzrichter: | Der Gerichtsschreiber: |
| --- | --- |
| Dr. iur. Chr. Arnold | MLaw D. Gasser |